

Beratungsunterlage

| | | | |
|------------|-------------|------------|-------------------------------|
| öffentlich | Gemeinderat | 14.05.2024 | Beratung und Beschlussfassung |
|------------|-------------|------------|-------------------------------|

Ermächtigung der Verwaltung zur Darlehensaufnahme im Rahmen der Haushaltssatzung 2024- Beratung und Beschlussfassung

Die Stadt Markdorf investiert seit mehreren Jahren überdurchschnittlich hohe Beträge in die Infrastruktur. Wesentliche Investitionsbereiche sind beispielsweise Schulen, Kindergärten, Ver- und Entsorgungsleitungen und Straßen. Alle diese Investitionsprojekte erforderten insgesamt bereits einen mittleren zweistelligen Millionenbetrag. In Anbetracht der bereits absehbaren künftigen Investitionsprojekte (z.B. dritter Grundschulstandort, Sanierung Parkhäuser), sind auch mittelfristig zweistellige Millionenbeträge von der Stadt zu stemmen. Die Investitionen der vergangenen rund zehn Jahre, vor allem im Kernhaushalt, wurden bislang fast ausschließlich aus Eigenmitteln der Stadt bestritten. So wurden – neben weiteren Projekten – jüngst weitere 1,6 Mio. EUR an das Landratsamt aus der Abrechnung der Investitionen im Bildungszentrum überwiesen und die nächsten 1,7 Mio. EUR hierfür liegen bereits zur Auszahlung vor. Daneben ist mit einer weiteren Eintrübung der Wirtschaft zu kalkulieren, was sich insbesondere auch auf die Gewerbesteuerzahlungen der Stadt auswirken kann.

Das zuletzt stetig überdurchschnittliche Investitionsvolumen ist auf Dauer jedoch nicht mehr ohne Fremdmittel finanzierbar. Hierauf wurde der Gemeinderat mehrfach, unter anderem in den Beratungen zu den Haushaltsplänen der letzten Jahre, aufmerksam gemacht. Zum Ausdruck gebracht wurde dies nicht zuletzt durch die erteilten Kreditermächtigungen in den jeweiligen Haushaltssatzungen, die in jüngerer Vergangenheit bislang nur im Jahr 2023 zu kleinen Teilen in Anspruch genommen wurde.

Auch im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2024 wurde über die Investitionsfinanzierung ausführlich beraten und Beschluss gefasst. Dabei wurde bereits deutlich, dass es zur Finanzierung der laut Investitionsprogramm anstehenden Maßnahmen

einer voraussichtlichen Kreditaufnahme in der mittelfristigen Finanzplanung von 6,6 Mio. Euro bedarf. In der Haushaltssatzung 2024 wurde entsprechend eine Kreditermächtigung von 4,1 Mio. EUR beschlossen (Weitere Kreditermächtigungen stehen im Bereich der Eigenbetriebe zur Verfügung).

Um die finanzielle Handlungsfähigkeit zu erhöhen und auch künftig zu gewährleisten schlägt die Verwaltung vor, Darlehensmittel von bis zu 3,0 Mio. EUR für die anteilige Refinanzierung der Investitionen am Bildungszentrum aufzunehmen. Diese beabsichtigte Darlehensaufnahme wurde im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht abgestimmt. Im Rahmen der Feststellung der Jahresabschlüsse für die Eigenbetriebe könnte darüber entschieden werden, ob der dann aufgenommene Betrag zur Finanzierung der dortigen Infrastruktur als Trägerdarlehen weitergereicht wird, so dass der städtische Haushalt nicht durch die Zins- und Tilgungsleistungen weiter belastet werden würde.

Die Konditionen der aufzunehmenden Kredite richten sich nach der im Zeitpunkt der Antragstellung vorherrschenden Marktlage. Im Vergleich zur Darlehensaufnahme Anfang 2023 hat sich die Marktlage per Saldo wenig verändert, wenngleich es zwischendurch Schwankungen bei der Zinsentwicklung in beide Richtungen gab. Die aktuell indikativ angefragten Konditionen sind in etwa auf dem damaligen Niveau.

Die Zinsstrukturkurve ist derzeit invers. Das heißt, die kurzfristigen Zinsen sind höher als die langfristigen Zinsen. Im mittleren Laufzeitband ist die Kurve jedoch sehr flach. Ob nun die allseits erwartete Zinswende, sollte sie denn stattfinden, sich auch im mittel- bis langfristigen Bereich deutlich bemerkbar machen wird, ist nach Einschätzung von Bank-Finanzierungsexperten keineswegs ausgemacht. Die nächste Zinsentscheidung der EZB steht am 06. Juni 2024 an. Unter Abwägung verschiedener Faktoren ist die Option ‚Abwarten auf möglicherweise noch bessere Konditionen‘ aus Sicht der Verwaltung im Gesamtkontext des städtischen Finanzierungsmix nicht mehr zwingend zielführend.

Auch dieses Mal sollen möglichst Förderkredite bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aufgenommen werden. Aufgrund der latenten Unsicherheiten in Bezug auf den weiteren Kurs der Zinspolitik der EZB hat eine aktuelle Kreditaufnahme für Teile der Investitionen den Vorteil, dass eine weitere Streuung der Finanzierungsmittel in puncto Kondition und Zeitpunkt erfolgt, was wiederum zu einer Reduktion des Zinsänderungsrisikos im Gesamten führen würde.

Weiter kann es beispielsweise nach Abwägung der Kreditkonditionen wie Zinssatz, Zinsbindung und Kreditvolumen bei gleichzeitiger Berücksichtigung weiterer externer Gegebenheiten wie beispielsweise einer grundsätzlich möglichen, positiven Entwicklung der Gewerbesteuererträge vorteilhaft sein, die Zinsbindungsfristen bzw. die aufzunehmende Kreditsumme zu splitten, um aufgenommene Kredite ggf. zeitnaher zurückführen zu können oder in günstig erscheinenden Marktphasen benötigte Kreditmittel kurzfristig neu abrufen zu können. Anders als noch zu Zeiten absoluter Niedrigzinsen sollte in der nach wie vor von Unsicherheiten und Volatilität geprägten Marktphase nach Einschätzung der Verwaltung eine Zinsbindungsfrist von nicht mehr als 10 Jahren vereinbart werden; bei einer Gesamtlaufzeit des Kredits von 20 Jahren. Diese Laufzeit stellt aus Sicht der Verwaltung auch einen guten Kompromiss dar zwischen den Spannungsfeldern ‚geringe regelmäßige Belastung‘ und ‚schnelle Darlehensrückführung‘.

Insofern schlägt die Verwaltung vor, zunächst eine Ermächtigung zur **Aufnahme von Kreditmitteln i. H. v. max. 3,0 Mio. €** als Vorratsbeschluss zu fassen. Weitere Mittel stehen der Verwaltung ggf. über die eingeräumte Kassenkreditermächtigung in eigener Zuständigkeit zur Verfügung.

Derzeit bewegt sich das Zinsniveau für eine 10-jährige Zinsbindung mit 20-jähriger Gesamtkreditlaufzeit im Bereich von Kommunaldarlehen bei ca. 3 %. (KfW 208 IKK). Neben der KfW werden auch örtliche Banken sowie Finanzvermittler um Abgabe eines Angebots gebeten um ein möglichst breites Marktbild für die Entscheidungsfindung zu bekommen.

Konditionen IKK (KfW)

Mögliche Kredithöhen und Auszahlung

Kreditbeträge bis 2 Mio. Euro: bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten

Kreditbeträge über 2 Mio. Euro: bis zu 50 % der förderfähigen Investitionskosten

Förderhöhe: bis zu 150 Mio. Euro pro Antragsteller und Jahr

Auszahlung zu 100 %, wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen

Abruf innerhalb von 12 Monaten nach Zusage

Aufstockung möglich, solange das Vorhaben noch nicht langfristig durchfinanziert und der Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft ist

Rückzahlung

Nach zinsfreien Anlaufjahren, quartalsweise, gleichbleibende Tilgungshöhe zzgl. Zinsen

Sicherheiten

Die für Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme ist der produktgemäße Einsatz der Mittel nach spätestens 24 Monaten nach Vollauszahlung des Kredits nachzuweisen.

Kreditbereiche

Mit dem IKK – Investitionskredit Kommunen fördert die KFW Investitionen der Kommunen in die kommunale und soziale Infrastruktur. Gefördert werden bis zu 150 Mio. Euro Kreditbetrag pro Jahr und Antragsteller.

Hierbei können Sie als Kommune langfristige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushalts bzw. Vermögensplans des aktuellen Haushaltsjahres finanzieren – einschließlich der Haushaltsreste des Vorjahres. Dazu gehören:

Kindergärten, Schulen und Sporteinrichtungen

Anpassung der technischen Infrastruktur wie der Wasser- und Abwasserwirtschaft

Verkehrsinfrastruktur und Abfallwirtschaft

Stadt- und Dorfentwicklung einschließlich Tourismus

Krankenhäuser und Behinderteneinrichtungen

Flüchtlingsunterkünfte

Baulanderschließung (inklusive Planungsleistungen, sofern sie Teil der Investition sind)

Ggf. erforderliche Ermächtigungen für weitere Kreditaufnahmen werden dem Gemeinderat erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

| | | | | |
|-----------------------------|-------------------------------|--------------|------------------------------|----------------------------|
| Erhebliche Reduktion () | Geringfügige Reduktion () | Keine () | Geringfügige Erhöhung () | Erhebliche Erhöhung () |
|-----------------------------|-------------------------------|--------------|------------------------------|----------------------------|

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Investitionsfinanzierung Kreditmittel in Höhe von zunächst max. insgesamt 3,0 Mio. Euro, zu den im Aufnahmezeitpunkt gültigen, tagesaktuellen Konditionen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), den örtlichen Banken oder über einen Finanzvermittler aufzunehmen. Die Aufnahme kann auch in Form von mehreren einzelnen Krediten erfolgen, auch mit unterschiedlichen Laufzeiten bzw. Zinsbindungsfristen bis maximal 10 Jahre.